

## Bitte, ehrlicher!

### *Verwerfungen und Verdrängungen im Streit um den Schutz des ungeborenen Lebens*

Der Streit um den je besseren Schutz des ungeborenen Lebens ist gewiß des Schweißes der Besten Wert. Aber die Auseinandersetzung um die Regelung des Abtreibungsstrafrechts während der Verhandlungen um den Einigungsvertrag hat wieder einmal gezeigt, daß es vielen am Streit Beteiligten nicht so sehr um den Schutz des Ungeborenen geht, sondern um die größtmögliche Nichtbehinderung des Schwangerschaftsabbruchs durch Beseitigung rechtlicher Schutzmaßnahmen. Das beschränkt sich beileibe nicht auf die libertären Hardliner, die den § 218 schlicht abschaffen und das ungeborene Leben nach der Devise „Mein Bauch gehört mir“ ausschließlich der Selbstbestimmung der Frau überlassen wollen.

Die möglichen und tatsächlichen Verdrehungen beginnen schon bei dem inzwischen so sehr konsensfähigen, seinerzeit von der sozialliberalen Koalition propagierten und damals von der Union noch bekämpften Grundsatz „Hilfe statt Strafe“. Und sie setzen sich bei so manchem Verlangen nach „Entkriminalisierung der Frauen“ beträchtlich fort. Beides erweckt den Eindruck, als ob die Bestrafung der Schwangeren im Falle eines Schwangerschaftsabbruchs die Regel, oder es gar in erster Linie die Frau sei, die bestraft wird, und als ob Strafe und Bestrafung überhaupt der Normalfall seien.

Schon ein *Blick in die Kriminalstatistik* der Jahre 1984 bis 1988 zeigt, daß die Fälle, in denen es zu einem gerichtlichen Verfahren kam, gering sind und daß pro Jahr etwa zwischen 15 und 6 Verurteilungen ausgesprochen wurden (davon betrafen nicht einmal die Hälfte Frauen). Aber eine auch nur oberflächliche Lektüre der *geltenden Strafbestimmungen* nach dem in der

Bundesrepublik eingeführten Indikationenmodell macht die wahren Proportionen noch deutlicher. Wie hier schon angemerkt (vgl. HK, September 1990, 414), bleibt die Schwangere während der ersten 22 Schwangerschaftswochen auch dann straffrei, wenn sie rechtswidrig, ohne Vorliegen einer Indikation von einem Arzt abtreiben läßt, wenn sie sich vorher hat beraten lassen. Deswegen wird auch nach in der Bundesrepublik geltendem Recht keine Frau der Strafverfolgung ausgesetzt, die innerhalb dieser Frist in der DDR die Schwangerschaft von einem Arzt abbrechen läßt. Folglich ging es beim Verhandlungshickhack um Wohnort- und Tatortprinzip – das Wohnortprinzip sollte angeblich „die Frauen“ in der Bundesrepublik schrecklich benachteiligen – gar nicht so sehr oder überhaupt nicht um die Bestrafung der Frau, sondern höchstens um die Bestrafung derjenigen, die schwangere Frauen unter Druck setzen, damit sie abtreiben oder die diesen in diesem Sinne zu einer Abtreibung verhelfen. Und das betrifft in der Regel wohl doch eher Männer als Frauen.

Nicht minder verwirrend wirken gewisse Argumente zur *Beratung*. Zeitweise sah es – ganz erstaunlich – auch da nach einem Konsens aus. Fast unisono wurde verlautbart, Beratung verbunden mit Hilfen, verstärkter Sexualaufklärung und sozialer Nachsorge müsse sein. Dies sei der Schutz, den der Staat dem ungeborenen Leben zu gewährleisten habe, also natürlich „beraten statt strafen“. Bald aber stellte sich heraus, daß auch in dem Fall unter Beratung verschiedene recht Verschiedenes meinen. Die einen sprechen von Pflichtberatung, die anderen nennen das Zwangsberatung und lassen nur eine freiwillige Beratung, aufgestockt mit einem Rechtsspruch auf soziale Hilfen, zu.

Nun läßt sich trefflich darüber streiten, wie hilfreich *Pflichtberatung* ist. Aber wer die Pflichtberatung nicht will, soll es offen sagen und nicht etwas propagieren und etwas anderes meinen. Und die SPD, die mit den sie stützenden Kräften in den anderen Parteien (besonders in der FDP) of-

fensichtlich den Weg der freiwilligen Beratung gehen will, wird sich zumindest überlegen müssen, ob sie noch ein zweites Mal vor dem Bundesverfassungsgericht unterliegen will. Die völlige Rücknahme des Rechtsschutzes (nicht des Strafrechtsschutzes) während der ersten drei Schwangerschaftsmonate wäre ganz offensichtlich verfassungswidrig.

Ziemlich irreführend, um nicht zu sagen dümmlich, sind in dem Zusammenhang schließlich die gängigen Redewendungen von „den Frauen“: die Frauen müßten mobilisiert werden, die Frauen als die unmittelbar Betroffenen müßten gleichsam die Gesetzgebung selbst in die Hand nehmen, und sie allein hätten zu entscheiden. Nun zweifelt niemand, daß die Frauen die unmittelbar Betroffenen sind. Selbst das jüngste gemeinsame Wort der beiden Kirchenspitzen in der Bundesrepublik (vgl. ds. Heft, S. 490) sagt: das ungeborene Leben könne nicht gegen, sondern nur mit den Frauen geschützt werden. Aber mitbetroffen sind außer den Frauen doch wohl auch andere, oft gerade Männer, die es partout nicht sein wollen.

Und woher wissen die männlichen und weiblichen „Feministen“ so genau, daß die Frauen genau so denken, wie sie behaupten, daß sie denken? *Umfragen* aus letzter Zeit, eine von Allensbach, eine andere von Infas, ergeben jedenfalls ein auffallend differenziertes Bild: Keine Mehrheit für eine Fristenregelung à la DDR – dem käme eine Fristenregelung ohne Pflichtberatung praktisch gleich: bei Männern nicht und bei Frauen nicht. Die Trennungslinie verläuft überhaupt nicht zwischen Männern und Frauen, sondern wie zu erwarten zwischen Alt und Jung. Aber auch unter den Jüngeren sind – obwohl sehr direkt betroffen – „die Frauen“ nicht „liberaler“ als die Männer. 53 Prozent der 16- bis 29-jährigen und 46 Prozent der 30- bis 44-jährigen Frauen befürworten die „großzügigere“ DDR-Fristenregelung, 30 resp. 38 Prozent sprechen sich für die Indikationenregelung aus, wie sie in der Bundesrepublik gilt. Die übrigen zeigen sich unentschieden. Der Streit ist also, wenn er ehrlich ge-



führt werden soll, weniger zwischen Frauen und Männern, als zwischen Alt und Jung auszutragen. Und bei „den Frauen“ ist nicht nur an jene zu denken, die schlicht und einfach „selbstbestimmt“ sein wollen, sondern auch an die, die in der Pflichtberatung u. a. auch eine Hilfe gegen den Druck von angeblich so frauenfürsorglichen Männern sehen. se

## Sukkurs gefragt

### Religionslehrer gehen an die Öffentlichkeit

Religionslehrer leisten, wie immer der Religionsunterricht – insbesondere an weiterführenden Schulen – schulisch und kirchlich einzuschätzen ist, einen wichtigen Dienst. Daß es zugleich ein schwieriger Dienst ist, wissen nicht nur die Religionslehrer, wird aber „außen“ noch immer zu wenig bedacht.

Im Religionsunterricht kommt trotz bester rechtlicher und (im ganzen auch) schulorganisatorischer Sicherung – wo steht es diesbezüglich besser als in der Bundesrepublik und im übrigen deutschsprachigen Raum? – viel Schweißtreibendes zusammen. Der *überwiegende Teil der Eltern* übt sich in interessierter Gleichgültigkeit. Kirchennahe wie Kirchenferne bejahen den Religionsunterricht zwar überwiegend, erwarten aber sehr Unterschiedliches von ihm: Einführung, gar Einübung in den Glauben die einen – sie kritisieren dann dauernd den übermäßig sozialen oder „rein humanitären Touch“ in vielen Religionsstunden; Ersatz für zu Hause ausgebliebene, aber dennoch gewünschte Einübung in soziales Verhalten und bürgerliche Umgangsformen die anderen.

Die *Schüler* sind – individuell und nach Schularart unterschiedlich – schwer zu motivieren, genießen es zwar, daß sie im Religionsunterricht nicht so unter Leistungsstreß gesetzt werden wie in anderen Fächern und nicht auf Noten pauken müssen, verhalten sich aber desinteressiert oder abweisend, wenn

Lehrplan und Lehrer nicht nach ihrem Geschmack sind. Der kirchliche Auftraggeber setzt dennoch, wenn schon keine Verkündigung, so doch unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit einen *glaubenszentrierten Unterricht* voraus. Zugleich aber schwappen die gegenwärtig sich zuspitzenden innerkirchlichen Probleme, die öffentliche Kritik an kirchlichen Denk- und Verhaltensweisen voll auf den Religionsunterricht über.

Auch ein Schulferner kann sich lebhaft vorstellen, mit was sich Religionslehrer hierzulande – außer in Bayern, wo gerade noch Sommerferien waren – während der Tage der letzten Afrika-reise Johannes Pauls II. (vgl. ds. Heft, S. 454) alles zu beschäftigen hatten. Mit Nachrichtenfenzen über Aids, Empfängnisverhütung und Yamousoukro, aus Gesagtem und Nichtgesagtem, aber so kombiniert und kondensiert, daß es der öffentlichen Erregung, an der sich natürlich auch Schüler gerne beteiligen, erst die rechte Würze gibt.

Was Wunder, wenn Religionslehrer mehr und mehr den Eindruck haben, gerade *sie* säßen zwischen allen Stühlen, hätten ohne wirklich vermitteln zu können, was in ganz unterschiedlichen Welten vor sich geht, auszulöffeln, was anderswo und oft hohen kirchlichen Orts eingebrockt wird. Das empört sie, und zunehmend machen sich Religionslehrer nicht mehr nur in privaten Gesprächen entsprechend Luft. Ohnmacht und Zorn, so heißt es in einem jüngst an die Kollegen, die Bischöfe und an die Öffentlichkeit gerichteten „*Memorandum*“ des *Verbandes der Religionslehrer der Diözese Rotenburg-Stuttgart*, empfinde man angesichts der Entmündigung der Ortskirchen durch einen rigorosen römischen Zentralismus. Enttäuscht sei man über den Ausschluß von Laien und besonders von Frauen aus zentralen kirchlichen Vollzügen, ratlos angesichts einer weltfremden Sexualmoral, traurig über eine nur halbherzige Ökumene und besorgt über den Relevanzverlust der Kirche in der Gesellschaft, und vor allem fühle man sich zerrissen zwischen dem, was man von „oben“ her tun solle, und dem, was man im

Klassenzimmer davon „rüberbringen“ könne.

Etwas von dem Zorn hallt auch noch wider in einem erst im September in den „Katechetischen Blättern“ veröffentlichten *Brief der Verbandsleitung des Deutschen Katechetenvereins*, der zwar vor falscher Ursachenverteilung warnt, zum Aushalten von Spannungen ermuntert und mit dem „Charme des Evangeliums“ wirbt, aber auch nicht um die Benennung neuralgischer Punkte herumkommt. Wie sollen, so wird dort festgestellt, Religionslehrer und Religionslehrerinnen, Katecheten und Katechetinnen „damit leben, wenn ihnen Verhaltensweisen und Einstellungen (der) Institution (Kirche) zunehmend problematischer werden, sie diese aber vor Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen verantworten sollen“? Aber auch: „Wie soll man damit umgehen, wenn in einer Schulklasse kaum noch Beziehungen zu lebendigem christlichem Gemeindeleben vorausgesetzt werden kann?“

Schon das zeigt, daß die *Ursachen des Unbehagens* von Religionslehrern am Religionsunterricht bei Gott komplex sind und nicht allein, nicht einmal in erster Linie in einer oft situationsblinden Kirchenführung und ihrem Verhalten wurzeln. Gelegentlich kann Kirchenkritik auch „Entlastung“ sein, um an tieferen Ursachen vorbeizurennen. Auch gibt es nicht nur Klassen, sondern auch Religionslehrer, die in keiner lebendigen Beziehung zu einer christlichen Gemeinde und ihrem Glauben stehen, nicht viele zwar, aber auch nicht ganz wenige. Und es gibt falsche Harmonien nicht nur in der Kirche, sondern auch in der Schule, indem sich Lehrer einem vordergründigen Aktualitätsbedürfnis von Schülern schlicht anpassen und damit unter eigenem Niveau bleiben. Dennoch: Religionslehrer arbeiten an der vorgeschobenen Linie, sie haben den meisten Kontakt zur heranwachsenden Generation. Ihre Notschreie sind Alarmzeichen mehr noch als für den Religionsunterricht für die Kirche insgesamt. Und was auch zu bedenken ist: Wenn Theologie als Lehre und Forschung in Gefahr kommt, finden sich meist Ver-